

Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2027

1. Einreichungsfrist: 30.06.2026

2. Was ist Gegenstand der Förderung?

Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Verbesserung des Tierwohls bei der Haltung von Rindern und Schweinen. Förderfähig ist die Haltung von Milchkühen, von Mutterkühen, von Aufzuchtrindern, von Mastfärsen und -bullen in Laufställen sowie Schweinen in Gruppenhaltung, jeweils mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh. Nicht gefördert werden bei den Rindern Liegeboxenlaufställe mit Hochboxen.

3. Allgemeines

Zu einem vollständigen Antrag gehören

- **die Checklisten**
 - o **Anlage 1** „Allgemeine Angaben“ muss immer ausgefüllt werden!
 - o **Anlage 2** „Rinderhaltung“, muss ausgefüllt werden, wenn Rinder beantragt werden
 - o **Anlage 3** „Schweinehaltung“, muss ausgefüllt werden, wenn Schweine beantragt werden
- **Anlage 4** „Monatsmeldungen Schweine“

Die Anlage 4 „Monatsmeldungen Schweine“ muss ausgefüllt werden, wenn Sie Schweine beantragt und im Verpflichtungsjahr Schweine gehalten haben. Die Anlage muss **nach Ablauf des Verpflichtungsjahres bis zum 31.01.2028** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

- **der Antrag selbst.**

Der Antrag ist **vollständig** ausgefüllt mit den notwendigen **Anlagen** über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (ELAN) bis zum **30.06.2026** einzureichen. Die Anlagen 1 bis 3 dienen der Selbstkontrolle. Sie sollten daher gewissenhaft geprüft und ausgefüllt werden. Eine bewusste Täuschung führt zur Rücknahme einer evtl. erteilten Bewilligung und zum Ausschluss von der Maßnahme für den anschließenden Verpflichtungszeitraum.

Vor Umsetzung der Fördermaßnahme ist bis zum Beginn des Verpflichtungsjahres die Teilnahme an einer Online-Schulung der Landwirtschaftskammer NRW nachzuweisen, die insbesondere über die Verpflichtungen aus der Fördermaßnahme Haltungsverfahren auf Stroh sowie über die Auswirkungen von Verstößen informiert. Die Teilnahme muss alle drei Jahre wiederholt werden. Sofern diese gebührenpflichtige Schulung in diesem Jahr absolviert werden muss, werden die betreffenden Antragsteller zu gegebener Zeit per E-Mail entsprechend informiert.

Auf Grundlage Ihrer HIT-Daten werden für die Auszahlung alle förderfähigen Rinder der beantragten Betriebszweige der im Antrag angegebenen HIT-Betriebsstätte(n) durch die Bewilligungsbehörde berechnet. Als Grundlage für die Berechnung der förderfähigen Schweine dient die Anlage 4 „Monatsmeldungen Schweine“. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Verpflichtung.

4. Kürzungen vermeiden mithilfe des „Selbstchecks“

Prüfen Sie vor einer Antragstellung anhand des Antrags inkl. der Anlagen bitte genau, ob Sie die Zuwendungsvoraussetzungen und verschiedenen Verpflichtungen während des gesamten Verpflichtungszeitraums für alle Tiere des/der beantragten Betriebszweigs/e der im Antrag angegebenen HIT-Betriebsstätte(n), einschließlich ggf. vorhandenem Pensionsvieh, einhalten.

Ich möchte Sie an dieser Stelle insbesondere auf folgende Verpflichtungen aufmerksam machen:

- Mindestgrößen für die tageslichtdurchlässige Fläche, für die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche sowie für die Liegefläche
- Mindestanforderungen an die Anzahl der Grundfutterplätze
- Verpflichtung, die Liegeflächen regelmäßig ausreichend mit Stroh einzustreuen.

Einzelheiten hierzu sowie die weiteren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Anlagen 1 bis 3.

Verstöße gegen die Verpflichtungen führen zu Kürzungen der Zuwendungen. Wird zum Beispiel festgestellt, dass die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche nicht den Förderbedingungen entspricht, erfolgt eine Kürzung der Prämie nach folgender Staffelung:

Prozentualer Anteil an Tieren mit einer zu geringen Stallfläche	Kürzung
bis zu 10 % der Tiere	10 %
bis zu 20 % der Tiere	20 %
bis zu 50 % der Tiere	50 %
mehr als 50 % der Tiere	100 %

Wiederholungsverstöße gegen Verpflichtungen führen zu einer stärkeren Kürzung der Zuwendung und sollten in jedem Fall vermieden werden.

Bei den Anlagen 1 bis 3 des Antrags handelt es sich um Checklisten, mit denen die grundsätzliche Einhaltung der verschiedenen Verpflichtungen im Betrieb überprüft werden kann. Die Checklisten sind fester Bestandteil des Antrags und müssen zwingend ausgefüllt werden. Dies soll dazu beitragen, dass Sie sich intensiv mit den einzelnen Verpflichtungen auseinandersetzen und prüfen, ob das eigene Haltungsverfahren den Anforderungen der Förderung entspricht. Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt haben, werden die mit dem Förderantrag verbundenen Anforderungen von vielen Antragstellern leider häufig unterschätzt.

5. Hinweise Rinderhaltung

Die Unterscheidung von Milch- und Mutterkühen erfolgt anhand des Rasseschlüssels der Anlage 1 und 2 der „Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh“.

Zur Milchviehhaltung zählen nur Kühe ab eingetragener Erstkalbung in HIT, die den Rassen der Anlage 1 der Richtlinien angehören: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 27, 44, 52, 55, 56, 68, 98, 99, 100, 107, 110, 111.

Zu den Mutterkühen gehören alle in Anlage 2 genannten Rassen:

20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109.

Da Ihre förderfähigen Rinder in der HIT-Datenbank ermittelt werden, ist es wichtig, dass Ihre eingetragenen Daten korrekt sind. Korrekturen in der HIT-Datenbank werden nur berücksichtigt, solange Sie unsererseits noch nicht auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Ist eine diesbezügliche Information an Sie bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Zuwendungshöhe

Die Zuwendungshöhe beträgt je GVE

Milchkühe	65 €
Mutterkühe	65 €
Aufzuchttrinder und Mastfärsen	65 €
Mastbullen	220 €
Sauen, Jungsauen, Eber	265 €
Mastschweine, Zuchtläufer	90 €
Absatzferkel	500 €

7. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind?

Der Antrag ist bis zum 30.06.2026 über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (ELAN) einzureichen.

Der vollständige Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Unternehmensidentifikation
- Angabe zu den beantragten Tieren (Anzahl) in den jeweils förderfähigen Betriebszweigen, sowie
- die ausgefüllten Checklisten

Einteilung des Bestandes in die Betriebszweige!

Die Haltungsbedingungen müssen immer für alle Tiere eines Betriebszweiges in der von Ihnen im Antrag angegebenen HIT-Betriebsstätte(n) bzw. VVVO-Nummern eingehalten werden.

Förderfähig sind diese Betriebszweige:

- Milchviehhaltung: Milchkühe ab Erstkalbedatum der Rassen gemäß Anlage1 der Richtlinien, siehe 5. Hinweise Rinderhaltung
- Mutterkuhhaltung: Mutterkühe ab Erstkalbedatum der Rassen gemäß Anlage2 der Richtlinien siehe 5. Hinweise Rinderhaltung
- Sonstige Rinderhaltung: weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung
- Bullenmast: männliche Rinder ab einem Alter von 6 Monaten
- Schweinezucht: Jungsauen, Sauen einschließlich Saugferkeln und Eber
- Sonstige Schweinehaltung: Mastschweine und Zuchtläufer
- Ferkelaufzucht: Absatzferkel

Kreuzen Sie zunächst den beantragten Betriebszweig an. Ermitteln Sie die durchschnittliche Anzahl der Tiere (ggfls. in der jeweiligen Altersklasse) Ihres Betriebes, die Sie voraussichtlich im gesamten Verpflichtungsjahr in den angegebenen Betriebsstätten halten werden und tragen Sie diesen Bestand in die vorgesehene Zeile des Antrages ein, wenn Sie die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Betriebszweig vollständig und ganzjährig einhalten.

Für den Betriebszweig sonstige Rinderhaltung wird eine Gesamtanzahl der im Vorjahr tatsächlich gehaltenen Tiere vorgeblendet. Bitte teilen Sie die entsprechende Tieranzahl den Altersklassen (6-24 Monate, ab 24 Monate) zu.

Wird hier eine Angabe gemacht die höher ist als die tatsächlich nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums festgestellten Tiere, führt dies nicht zu einer Kürzung. Diese Angabe dient lediglich der Festlegung des Bewilligungsrahmens bis zu dem maximal eine Prämie gezahlt werden kann.

8. Hinweise zum Schluss

Bitte lesen Sie, bevor Sie den Antrag stellen, auch die dort aufgeführten Erklärungen und Verpflichtungen. Über Höhe und Art der Zuwendung wird voraussichtlich im Dezember 2026 entschieden. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid.